

Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteile des Erstvertrages sowie etwaiger Ergänzungs- und Folgevereinbarungen. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufs- und Geschäftsbedingungen. Ergänzend dazu bestehen gesonderte Vertragsbedingungen für den Abschluss von Softwarepflege-, Betreuungs- und Hardwareservice-Verträgen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Vertragsabschluss

Ein gültiger Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von i-soft zustande. Zusatz- und Änderungsvereinbarungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch i-soft.

### 2. Lieferung und Leistung

2.1 Liefertermine sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich.  
2.2 i-soft ist berechtigt, mit der Durchführung der Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen.

### 3. Leistungsverzögerung

#### 3.1. Leistungsverzögerung bei i-soft

3.1.1 Wird i-soft an der rechtzeitigen vertragsgemäßen Lieferung der Produkte oder der rechtzeitigen vertragsgemäßen Leistungserbringung durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder Lieferstörungen beim Hersteller, Lieferanten oder Subunternehmer behindert, so verlängert sich die Frist angemessen.

3.1.2 Wird i-soft die Vertragserfüllung aus den in Ziffer 3.1.1. genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird i-soft von ihrer Lieferpflicht und der Kunde von seiner Zahlungsverpflichtung frei.

3.1.3. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen, wenn sich i-soft in Verzug befindet, der Kunde i-soft schriftlich und unter Androhung des Rücktritts bzw. der Kündigung eine angemessene Nachfrist gesetzt und i-soft nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt hat. Befindet sich i-soft mit der Lieferung eines Teils der Produkte in Verzug und kann der Kunde die anderen Produkte davon unabhängig nutzen, ist der Kunde lediglich zu einem entsprechend teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

#### 3.2. Verzug des Kunden

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist i-soft berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % des jeweiligen Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

### 4. Zurückbehaltung und Aufrechnung

4.1. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht. Er ist zu einer Aufrechnung gegen Ansprüche von i-soft nur berechtigt, wenn i-soft die Forderungen anerkannt hat.

4.2. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Lieferung oder Leistung aus der Geschäftsverbindung in Verzug, ist i-soft berechtigt, Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die Produkte bleiben Eigentum von i-soft bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

5.2. Der Kunde darf Produkte nur mit schriftlicher Zustimmung von i-soft veräußern, vermieten, verpachten, oder sonst darüber verfügen, solange die Produkte Eigentum von i-soft sind. Insbesondere ist der Kunde nicht zur Sicherungsübereignung und Verpfändung der Produkte berechtigt.

5.3. Der Kunde hat i-soft den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware sofort schriftlich mitzuteilen und i-soft in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten hierfür sowie alle, zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Kunde.

### 6. Zahlung der Vergütung

6.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.

6.2. Die Preise verstehen sich ab i-soft Lager. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und Installation werden gesondert berechnet.

6.3. Zahlungen werden mit der Lieferung/Leistung fällig, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

6.4. Teillieferungen sind vom Kunden zu bezahlen, soweit sie bereits vor vollständiger Lieferung selbständig genutzt werden können.

6.5. Nicht im Vertrag enthaltene Zusatzleistungen und Leistungen, für die im Vertrag keine Vergütung ausgewiesen ist, werden von i-soft zu dem am Tag der Bestellung jeweils gültigen Preislisten berechnet.

### 7. Mitwirkung von Kunden

7.1. Eine rechtzeitige und vertragsgemäße Leistung ist i-soft nur möglich, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt. Neben der eventuell erforderlichen Vorlage des Pflichtenheftes und der Organisationsabnahme wird der Kunde i-soft unverzüglich mit allen Informationen versorgen, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung durch i-soft erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde:

- fachkundiges Personal zur Verfügung stellen, das in der Lage ist, die Programme einzusetzen und sachgemäß zu bedienen;
- Testdaten liefern, die kompatibel zum Industriebestand sind und die geeignet sind, eine zügige Programmabnahme zu ermöglichen;
- sein Datenverarbeitungssystem für Testzwecke zur Verfügung stellen.

7.2. Ein etwaiger Mehraufwand, der i-soft dadurch entsteht, dass Angaben nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig gemacht werden, geht zu Lasten des Kunden.

7.3. Befindet sich der Kunde mit Mitwirkungspflichten im Verzug, so kann i-soft ihm schriftlich und unter Androhung der Kündigung eine angemessene Nachfrist setzen. Bei fruchtlosem Fristenablauf kann dem Kunden gekündigt werden. Die bis dahin von i-soft erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

### 8. Abnahme

Alle Leistungen von i-soft gelten, wenn sie vom Kunden nicht ausdrücklich angenommen werden, spätestens vier Wochen nach Erbringung als abgenommen, es sei denn, daß zuvor ein erheblicher Mangel nachgewiesen wird. Dem Kunden verbleibt das Recht, bis dahin unentdeckte Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend zu machen.

### 9. Gewährleistung

9.1. Der Kunde kann Minder- und Fehlleistungen sowie sofort erkennbare Mängel nur innerhalb 8 Tagen nach Erbringung der Leistung beanstanden. Sämtliche Beanstandungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate.

9.2. Bei berechtigter Beanstandung behebt i-soft die Mängel nach ihrer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. i-soft behält sich vor, bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung der Mängel bereitzustellen. Bei Fehlschlägen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung oder, falls die Zwischenlösung keine im Wesentlichen vertragsgemäße Nutzung der Produkte ermöglicht, kann der Kunde i-soft eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9.3. Die Gewährleistungspflicht entfällt, soweit Mängel nicht reproduzierbar sind oder darauf beruhen, dass der Anwender oder von i-soft nicht beauftragte Dritte Änderungen vorgenommen haben.

### 10. Schutzrechte

i-soft übernimmt die Haftung, dass die Produkte als solche in der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter sind. Falls Dritte aus Schutzrechten berechnete Ansprüche geltend machen sollten, wird i-soft nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder für den Kunden eine Lizenz erwirken, das betreffende Produkt kostenlos entsprechend ändern, es durch ein Schutzrechtfreies ersetzen oder - wenn diese Maßnahmen nicht oder nur mit unzumutbarem wirtschaftlichen Aufwand durchführbar sind - es ohne weitere Kosten für den Kunden zurückzunehmen. i-soft übernimmt keine Haftung dafür, dass die Anwendung der verkauften Produkte nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

### 11. Haftung von i-soft

Über die in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelten Ersatzansprüche hinaus haftet i-soft gleich aus welchem Rechtsgrund nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder einer für die Erreichung des gesamten Vertragszwecks entscheidenden Verpflichtung gesetzlich zwingend gehaftet wird. Dies gilt auch für

eventuelle Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, fehlerhafter Beratung oder Einweisung, oder wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Die Haftung für den Verlust eventuell verlorener Daten ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht entsprechend den Hinweis von i-soft bzw. im üblichen Umfang Datensicherung betrieben hat.

## 12. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personen-bezogenen Daten des Kunden werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei i-soft oder den mit ihr verbundenen Unternehmen verarbeitet.

## 13. Exportklausel

Die Ausfuhr von Waren ist genehmigungspflichtig und unterliegt dem Deutschen Außenhandelsrecht sowie den „US-Export-Regulations“ des „US-Departments of Commerce, Washington DC.“.

## 14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gerichtsstand für alle, sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Marl.

## II. Besondere Bestimmungen für EDV-Hardware

### 1. Aufstellung, Übergabe, Leistungsumfang

Der Kunde wird entsprechend der Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferanten Leerrohre, Leitungsnetze sowie die zur Aufstellung der Produkte vorgesehenen Räume rechtzeitig auf seine Kosten herrichten.

### 2. Gefahrenübergang

2.1. Die Gefahr für Hardware geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von i-soft verlässt. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenen Gründen verzögert, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über.

2.2. Alle Sendungen sind auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden versichert. Wünscht der Kunde keine Transportversicherung, so hat er dieses rechtzeitig vor dem Versand der Ware mitzuteilen.

2.3. Transportschäden aus der gelieferten Ware fallen nicht unter die Gewährleistungspflicht. Solche Schäden sind unverzüglich dem Frachtführer zu melden und i-soft mit dessen Bescheinigung mitzuteilen. Wird die Bescheinigung des Frachtführers nicht innerhalb von 8 Tagen beschafft, sind Ersatzansprüche seitens des Kunden ausgeschlossen.

## III. Besondere Bestimmungen für Software

### 1. Leistungsumfang

i-soft liefert Software in maschinenlesbarer Form auf Datenträgern mit verbaler Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung. Sogenannte Quellencodes werden nicht ausgeliefert. Kosten für Datenträger werden gesondert in Rechnung gestellt.

### 2 Nutzungsrechte für Anwendersoftware

2.1. i-soft räumt dem Kunden das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht ein, die ihm überlassene Software (Standardsoftware und Individual-Software) auf der im Vertrag bezeichneten Hardware für die Dauer des Nutzungsrechtes zu nutzen.

2.2. Der Kunde wird die Software Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich machen. Die Anfertigung von Kopien ist nur zu eigenen Archiv- und Datensicherungszwecken zulässig. Etwaige Kopien wird der Kunde mit der Kennnummer, den Eigentums-, Copyright- und anderen Vermerken, mit denen die Software versehen ist, kennzeichnen.

2.3. Eine weitergehende Verwendung, z.B. die Mehrfachnutzung, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von i-soft.

2.4. Das Nutzungsrecht für i-soft eigene Software wird für die Dauer von 5 Jahren ab Auslieferung eingeräumt, sofern nicht eine anderweitige Nutzungsdauer ausdrücklich vereinbart ist.

2.5. Für Softwareprodukte von Dritten, die i-soft als Lizenznehmer liefert, gelten ergänzend die Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers.

## 3. Nutzungsrechte für Systemsoftware

Die Nutzungsrechte für Systemsoftware richten sich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers.

## 4. Gefahrenübergang

Softwareprodukte, die während des Versandes zum Kunden verlorengehen oder beschädigt werden, ersetzt i-soft kostenlos. Tritt der Verlust oder die Beschädigung nach Übergabe ein, leistet i-soft Ersatz gegen Kostenerstattung. Der Kunde wird eine Kopie der jeweils neuesten Programmversion gegen Beschädigung oder Verlust gesichert aufbewahren.

## 5. Gewährleistung

5.1. Bei Software stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche bei Mängeln zu, die nicht lediglich unwesentliche Abweichungen von der Organisations- bzw. Leistungsbeschreibung darstellen.

5.2. Der Kunde macht i-soft zur Mängelbeseitigung aller von ihm auf der Vertragsanlage benutzten, auch von Dritten stammenden Programmen nebst Unterlagen zugänglich. I-soft kann über die vorgenannten Leistungen hinausgehenden sowie wegen Programmänderungen notwendig werdenden Arbeiten gesondert in Rechnung stellen.

5.3. i-soft ist berechtigt, die Produkte durch weiterentwickelte Programm-versionen zu ersetzen, es sei denn, dass die Übernahme für den Kunden unzumutbar ist, z.B. weil die Installation eine erhebliche Veränderung der Hardware oder Anwendersoftware erfordern würde. Erfolgt ein Austausch von Produkten auf Wunsch des Kunden, wird i-soft eine Installation im Rahmen des technisch oder wirtschaftlich Vertretbaren gegen Kostenerstattung vornehmen.

5.4. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsansprüche gemäß I. Ziffer 9.

## 6. Nebenpflichten des Kunden

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, geeignetes Personal entsprechend den Empfehlungen von i-soft in die Programme einweisen und in deren Handhabung Schulen zu lassen.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßige Datensicherung zu betreiben.

## IV. Besondere Bestimmungen für Individualsoftware

### 1. Leistungsumfang

Bei der Erstellung von Individualsoftware handelt es sich um einen Werkvertrag zwischen dem Kunden und i-soft.

Die Entwicklung von Individualsoftware umfasst:

- ° Problemanalyse
- ° Organisation/Systemplanung
- ° Programmierung
- ° Programmtest
- ° Dokumentation
- ° Einweisung in die Verwendung der Programme

### 2. Softwareänderungen

Für Änderungen und/oder Erweiterungen von Individualsoftware sowie für Adaption von Standardsoftware gelten die unter I. genannten Bestimmungen entsprechend.